



Statuten

Verein Spielgruppe Bünzen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Spielgruppe Bünzen“ besteht ein im Frühling 2025 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5624 Bünzen. Er ist politisch unabhängig.

2. Ziel und Zweck

2.1. Der Verein bezweckt, der Bevölkerung von Bünzen und Umgebung eine Spielgruppe nach den Richtlinien des SSLV's anzubieten. Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis Kindergartenbeginn sollen die Möglichkeit haben in ihrer bekannten Umgebung eine Spielgruppeneinrichtung zu besuchen, in der ihre Entwicklung im Vordergrund steht. Auf natürliche Weise sollen Kinder die Natur, sich selbst und andere Kinder in einem ausserfamiliären Rahmen entdecken können. Das freie Spiel soll im Vordergrund stehen. Werk-, Spiel und Entdeckungsangebote sollen den Anreiz setzen, sich mit der Umwelt und verschiedenen Materialien und Situationen auseinander zu setzen und vielfältige Sinneswahrnehmungen zu machen. Ausgebildete Leiterinnen, die sich stetig weiterbilden und die nach den Prinzipien der Spielgruppenpädagogik agieren, sollen die Kinder in ihrer Entwicklung begleiten und den sicheren Rahmen dafür setzen, sowie passende Angebote bereitstellen.

2.3. Die Spielgruppe des Vereins soll ein Ort sein, an dem Eltern und Bezugspersonen Themen rund um Kinder, Entwicklung und Erziehung thematisieren können. Vernetzung und Austausch zwischen Menschen in ähnlichen Situationen soll gefördert werden. Und der Austausch zwischen der Einrichtung und den Bezugspersonen sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist angestrebtes Ziel.

2.2. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit den Behörden und mit Organisationen und Einrichtungen, welche ähnliche Ziele wie der Verein Spielgruppe Bünzen verfolgen.

3. Mittel

3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträgen
- Spielgruppenbeiträgen
- Erlös aus Aktivitäten und Aktionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

3.2. Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und ist vor Anbruch des Schuljahres/Geschäftsjahres zu entrichten.

3.3. Vorstandsmitglieder und angestellte Spielgruppenleiterinnen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3.4. Die Spielgruppenbeiträge werden vom Vorstand festgelegt und pro Quartal erhoben. Sie richten sich nach angebotenen Stunden und sind im Voraus geschuldet.

3.5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Sie erbringen den Mitgliederbeitrag jährlich jeweils auf Anfang des Schul-/Geschäftsjahres.

4.2. Die Spielgruppenleiterinnen sind Mitglieder des Vereins und haben die gleichen Pflichten und Rechte wie andere Mitglieder, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.4. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit nach Entrichten des Mitgliederbeitrages erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

6.1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

6.2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

6.3. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurren. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied auf jeden Fall angehört werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Der/die Revisor/inn/en

8. Die Mitgliederversammlung

8.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt.

8.2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

8.3. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 13 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

8.4. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des/r Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

8.6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.7. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

8.8. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8.9. Stellvertretung ist nicht zulässig. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

9.3. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

9.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und er beauftragt oder setzt für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung an (nach Arbeitsrecht), insbesondere die Spielgruppenleiterinnen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

9.5. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Finanzen/Kassier
 - b) Aktuariat
- Ämterkumulation ist möglich.

9.6. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

9.7. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen und wenn ein Mitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt.

9.8. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9.9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 500, mit Kollektivunterschrift bis CHF 5'000 tätigen. Geschäfte über CHF 5'000 sind im Rahmen des Budgets vom gesamten Vorstand zu bewilligen. Zwei vom Vorstand bestimmte tätigen die Geschäfte mit der Bank.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

13.1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

13.2. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben um Kontaktaufnahmen zu ermöglichen. Falls dies nicht erwünscht ist, muss dem schriftlich widersprochen werden.

13.3. Die Bekanntgabe der Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

13.4. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13.5. Die Kommunikation innerhalb des Vereinst erfolgt vorwiegend über die Messenger App Signal oder eMail.

14. Auflösung des Vereins

14.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

14.2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7.4.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

5624 Bünzen, 7.April 2025

Die Gründungsmitglieder

Fabian Dullnig

Angela Dullnig

Johannes Weber

Trix Weber